

Moot Court Team [...]
[Adresse]

LSI
Zürcher Handelskammer
Bleicherweg 5
Postfach 3058
CH-8022 Zürich

10. September 2009

Swiss Rules Fall Moot Court Nr. 2313-2009: Einleitungsantwort

Walter Hagmann, Akeleigasse 33, 6301 Zug, Schweiz

Kläger

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

Rabig Verarbeitungssysteme GmbH, Industriestrasse 132, 67657 Kaiserslautern,
Deutschland

Beklagte

vertreten durch Moot Court Team [...]

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir zeigen an, dass uns die Beklagte, Rabig Verarbeitungssysteme GmbH, mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt hat. Diese Eingabe erfolgt innert der von der Kammer erstreckten Frist und unter Protest hinsichtlich der geänderten Parteibezeichnung. Namens und mit Vollmacht der Beklagten stellen wir folgende

Rechtsbegehren:

"1. Auf die Klage sei nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen.

2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Kläger."

I. Sachverhalt

1. Die Beklagte stellt Maschinen für die Druckweiterverarbeitung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrationsdrucksachen her. In einem sog. Sammelhefter der Beklagten etwa werden Zeitschriften oder andere Drucksachen (unter anderem auch Beilagen für Zeitschriften und Zeitungen) zusammengestellt, indem mehrere Teilprodukte gesammelt und maschinell so disponiert werden, dass ein fertiges Druckprodukt resultiert. Bei diesem Prozess tritt insbesondere bei gewissen Teilprodukten bzw. Beilagen sporadisch das Problem auf, dass diese (bzw. deren einzelne Seiten) untereinander, aber auch in sich selber zusammenhaften, sich daher im Sammelhefter schlecht oder nicht bearbeiten lassen und an den Sattelblechen „kleben“ bleiben. Obwohl das Problem nur sporadisch auftritt, ist das damit verbundene wirtschaftliche Problem unter Umständen beträchtlich (zuviel Produktionsausschuss, Verzögerungen etc.).
2. Im streitgegenständlichen Vertrag vom 15. Mai 2008 versprach das Konsortium Lanzelot, über Wissen zu verfügen, wie das Problem des Zusammenhaftens von Beilagen im Sammelhefter und an dessen Sattelblechen gelöst werden könne, und der Beklagten dieses Wissen zu vermitteln (Ziff. 1 bis 6 des Vertrags, Beilage K-2). Als Gegenleistung für die Offenlegung des Wissens versprach die Beklagte eine Geldleistung von insgesamt CHF 1'000'000 (zuzüglich Mehrwertsteuer) in drei Raten, wobei jede Rate vom Erreichen eines Zieles abhängig gemacht wurde (Ziff. 8 des

- Vertrags). Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wollte das Konsortium der Beklagten nicht mitteilen, worin der technische Ansatz und die Lösung bestehen würden.
3. Bedingung für die erste Rate (CH 250'000) war daher die Bekanntgabe des Lösungskonzeptes im Rahmen einer erfolgreichen (modellhaften) Demonstration und die Übergabe des schriftlich festgehaltenen Wissens. Aus einem an die Beklagte am 15. Mai 2008 übergebenen Dokument ergab sich, dass das Problem des Zusammenhaftens auf die Migration der nieder-molekularen Anteile an der Oberfläche der Silikonbeschichtung der Beilagen zurückzuführen sei und gelöst werden sollte, indem die Beilagen gekühlt werden (K-3). Durch die Kühlung würden die nieder-molekularen Anteile „hart“, d.h. die Klebekräfte würden reduziert und die Beilagen würden sich wesentlich besser „vereinzeln“ (trennen) und öffnen lassen und auch nicht mehr an den Sattelblechen haften. Mit der Kühlung entstünden auch weniger elektrostatische Ladungen. Weil die erste Demonstration vom 15. Mai 2008 einen gewissen empirischen Effekt zu zeigen schien, zahlte die Beklagte die erste Rate.
 4. Bedingung für die zweite Rate (CHF 250'000) war ein erfolgreicher Test an der Anlage bei der Beklagten, wobei als erfolgreiche Demonstration vereinbart wurde, dass mindestens 90% der Beilagen von einer Menge von mindestens 5'000, die untereinander und in sich selbst zusammenhaften, am Sammelhefter störungsfrei verarbeitet werden können müssen.
 5. Der Versuch vom 3. November 2008 war entgegen dem Kläger kein Test gemäss den vereinbarten Bedingungen für die zweite Rate, sondern (nur) ein Grundlagenversuch im Hinblick auf die Verifizierung der Theorie des Konsortiums. An diesem Tag war das im Vertrag beschriebene Problem des Zusammenhaftens der Beilagen in sich selbst und untereinander schlicht nicht vorhanden. Ein Test gemäss den vereinbarten Bedingungen für die zweite Rate konnte so schon wegen der fehlenden Voraussetzungen nicht durchgeführt werden (B-1).
 6. Am 3. November 2008 wurde bei der Aufgabestation unmittelbar nach der Rotation – also nicht am Sammelhefter – die Wirkung der Kühlung der Beilagen gemessen. Für die Kühlung in einer Kühlvorrichtung, welche unmittelbar nach der Aufgabestation um den Greifertransporteur angebracht wurde, wurde Stickstoff eingesetzt. Vor der Kühlvorrichtung, unmittelbar nach der Kühlvorrichtung und bei der Abgabestation (vor der Paketierung) wurde jeweils die elektrostatische Ladung gemessen. Bei den Messungen stellte sich heraus, dass die Kühlung keinen nachhaltigen Effekt auf die

- Elektrostatik hatte. Zudem erwärmten sich die gekühlten Beilagen (während des Transports von der Aufgabe- zur Abgabestation) schon nach 30 Sekunden wieder auf Raumtemperatur. Dies wurde seitens der Beklagten gegenüber Herrn Hagmann sowohl mündlich am Testtag als auch schriftlich in einem Bericht vom 9. November 2008 festgehalten (B-1).
7. In der Folge (und noch bis Ende November 2008) bemühten sich die Vertreter des Konsortiums, mit weiteren eigenen, nicht mit der Beklagten abgesprochenen (bzw. von ihr in Auftrag gegebenen) Versuchen, einen brauchbaren Effekt zu erreichen (K-6, B-3).
 8. Obwohl die Voraussetzungen für die Bezahlung der zweiten Rate aus den oben erwähnten Gründen offenkundig nicht erfüllt waren, stellte man der Beklagten am 6. November 2008 eine Rechnung für die zweite Rate (CHF 250'000) zu, welche der fachlich zuständige Herr Joachim Kaiser jedoch erst wesentlich später zur Kenntnis nahm. Noch in Unkenntnis der Rechnung führten Herr Joachim Kaiser seitens der Beklagten und Konsortialführer Hagmann am 15. November 2008 eine Nachbesprechung des Versuchs vom 3. November 2008 durch, an welcher Herr Joachim Kaiser noch einmal klar kommunizierte, dass der Versuch nicht erfolgreich verlaufen und das Ergebnis für die Beklagte unbrauchbar sei.
 9. Am 16. November 2008 wurde die Beklagte bezüglich der Rechnung vom 6. November 2008 (zweite Rate) gemahnt, aber gleichzeitig die Zahlungsfrist bis 30. Dezember 2008 verlängert (K-8). Im Mahnschreiben wurde behauptet, der „Test“ sei erfolgreich verlaufen und erfülle die Bedingungen für die Zahlung der zweiten Rate. Ausgeblendet wurde, dass sich das Problem nicht manifestierte, da die Beilagen beim Versuch am 3. November 2008 von allem Anfang an nicht zusammenhafteten. Aus den weiteren eigenen Versuchen des Konsortiums und einer E-Mail des Konsortiums an die Beklagte vom 25. November 2008 ergibt sich weiter, dass selbst auf Seiten des Konsortiums verschiedene Fragen offen waren, die Lösung nicht ausgereift bzw. im industriellen Umfeld nicht umsetzbar und insgesamt untauglich war (B-3).
 10. Ohne Wissen des fachlich zuständigen Herrn Joachim Kaiser und gegen seine ausdrückliche Weisung wurde bei der Fristenkontrolle in der Buchhaltung die Rechnung des Konsortiums vom 6. November 2008 am 10. Januar 2009 versehentlich freigegeben und bezahlt (B-2).
 11. Dass die Zahlung irrtümlich erfolgte, zeigt auch ein Schreiben der Beklagten vom 25. Januar 2009 (K-16). Darin führt die Beklagte aus, das Konsortium sei bis heute nicht in

der Lage gewesen, die Wirksamkeit der versprochenen Lösung bzw. die Tauglichkeit des verkauften Know-how zu zeigen und trat vom Vertrag zurück.

12. Am 15. Mai 2009 trat das Konsortium gestützt auf Art. 107 Abs. 2 OR (unter ausdrücklichem Verzicht auf die Erfüllung) seinerseits vom Vertrag zurück und forderte CHF 500'000.00 (K-19).
13. Sollten wider Erwarten irgendwelche Forderungen des Konsortiums – geschweige denn des Klägers – zu Recht bestehen, macht die Beklagte verrechnungsweise Rückerstattung der bereits geleisteten Zahlungen geltend.

II. Formelles, Schiedsrichterbestellung

11. Die Beklagte bestreitet, dass das Schiedsgericht die Klage des Klägers an die Hand nehmen bzw. auf sie eintreten darf. Die Änderung der Parteibezeichnung durch die Kammer auf einseitiges Vorbringen des Klägers stellt einen unzulässigen Parteiwechsel dar. Die im Namen des Konsortiums rechtshängig gemachte Klage kann nicht einfach durch einen Federstrich auf den Kläger umgemünzt werden. Unter der bestehenden Verfahrensnummer anhängig ist nach wie vor einzig die im Namen des Konsortiums – aber ohne Zustimmung und ohne Teilnahme aller Konsorten – eingebrachte Klage. Das Schiedsgericht kann die Klage des Klägers nicht an die Hand nehmen.
12. Es mangelt dem Schiedsgericht auch an der Zuständigkeit. Die Schiedsvereinbarung wurde im Namen aller Konsorten eingegangen, so dass sich der Kläger nicht alleine darauf berufen kann.
13. Ebenso gebricht es dem Kläger an der Aktivlegitimation, denn er kann dem Konsortium zustehende Vertragsansprüche nicht alleine geltend machen. Die Rabig (Schweiz) AG hat sich im übrigen angesichts der Ungerechtfertigkeit der klägerischen Ansprüche zu Recht geweigert an diesem Verfahren teilzunehmen.
14. Die Beklagte ernennt Dr. Z als ihren Schiedsrichter.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Beilagen B-1 bis B-4